

VG Dresden

Beschluss vom 2.2.2009

Tenor

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 24. November 2008, mit der seine Anträge auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und seine Ausreiseverpflichtung festgestellt wurde. Zudem wurde ihm eine Ausreisefrist von einem Monat eingeräumt. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wurde ihm die Abschiebung in sein Heimatland auf eigene Kosten angedroht.

I.

Der 1964 geborene Antragsteller ist libanesischer Staatsangehöriger, der von 1983 bis 1992 in Deutschland ein Medizinstudium erfolgreich absolvierte. Er war zuletzt bis zum 30. September 1996 im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung als Arzt im Praktikum. Zum Wintersemester 1999/2000 reiste der Antragsteller erneut in die Bundesrepublik ein, um hier ein Studium der Zahnmedizin zu absolvieren. Seine Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck wurde zuletzt bis zum 31. Oktober 2006 verlängert. Ein von ihm gestellter Verlängerungsantrag wurde nach Wohnsitzverlegung von der Ausländerbehörde Berlin mit Bescheid vom 13. April 2007 abgelehnt. Im Zuge eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Berlin wurde der Bescheid am 13. April 2007 von der Berliner Behörde wieder aufgehoben. Der Antragsteller zog erneut nach Dresden und beantragte am 20. September 2007 nochmals die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zum Studium. Am 27. November 2008 beantragte der Antragsteller die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche hinsichtlich seines abgeschlossenen Medizinstudiums.

Die Antragsgegnerin lehnte die Anträge nach Anhörung des Antragstellers mit der nunmehr streitgegenständlichen Verfügung vom 24. November 2008 ab. Über den Widerspruch des Antragstellers vom 22. Dezember 2008 wurde bisher nicht entschieden.

Am 29. Dezember 2008 stellte der Antragsteller über seinen Prozessbevollmächtigten den vorliegenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und suchte um die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach. Er halte sich seit über 25 Jahren und damit mehr als die Hälfte seines Lebens in Deutschland auf. Sein Medizinstudium habe er zielstrebig und erfolgreich absolviert. Auch sein Studium der Zahnmedizin habe er „zunächst ebenso erfolgreich durchlaufen“. Er habe sich in Deutschland mit Ausnahme einer exhibitionistischen Handlung, für die er 2005 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden sei, nichts zu Schulden kommen lassen. Seine Eltern seien vom Libanonkrieg 2006 direkt betroffen gewesen. Er sei daher vorübergehend in Schwierigkeiten bei der Finanzierung seines Studiums geraten und habe 2007 eine ganze Reihe von Lehrveranstaltungen verpasst. Daher habe er sich zu Beginn des Jahres 2008 entschlossen, sein Studium abzubrechen. Er wolle nunmehr eine Ausbildung zum Facharzt für Neurologie beginnen.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegen getreten. Sie hält die angegriffene Verfügung für offensichtlich rechtmäßig.

II.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und in ihrem Rahmen die Beordnung eines Rechtsanwalts setzen nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 und § 121 Abs. 1 ZPO voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier aus den nachfolgenden Gründen nicht der Fall.

Der gestellte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Zunächst kann dem Antragsteller nicht – wie beantragt – einstweiliger Rechtsschutz durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. November 2008 gewährt werden.

Zwar entfalten Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung, da die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels bereits kraft Gesetzes entfällt (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Vorläufiger Rechtsschutz könnte insoweit durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO mit dem Ziel erlangt werden, den Vollzug der Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 2 AufenthG vorläufig auszusetzen (§ 50 Abs. 3 AufenthG – vgl. zur früheren Rechtslage: SächsOVG, Beschluss vom 7. März 2001, Az. 3 BS 232/00). Dies setzt allerdings voraus, dass durch die Antragstellung eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG vermittelt

wurde. Dies ist hier der Fall, da der Antragsteller zum Zeitpunkt seiner (ersten Verlängerungs-)Antragstellung gegenüber der Ausländerbehörde in Berlin über einen (bis zum 31. Oktober 2006) gültigen Aufenthaltstitel verfügte und vor dessen Ablauf die Verlängerung beantragte (vgl. Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern – BMI – zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand: 22. Dezember 2004, Rdnr. 81.4.1). Zwar hat die Berliner Behörde diesen Antrag mit Bescheid vom 13. April 2007 zunächst abgelehnt. Nach Rücknahme des Bescheides war der Antrag jedoch wieder offen, die Fiktionswirkung bestand demgemäß weiterhin bis zum Erlass der jetzt angefochtenen Verfügung.

Bei dieser Ausgangslage kann das Verwaltungsgericht auf Antrag den Vollzug der Ausreisepflicht vorläufig aussetzen, wenn das private Interesse des von dem zu vollziehenden Verwaltungsakt Betroffenen, von den Vollzugsfolgen einstweilig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt. Dazu trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, die sich insbesondere an den Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfes und den Folgen des Sofortvollzuges für die Beteiligten ausrichtet.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt hier, da sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig erweist. Dem Antragsteller sind die mit dem Sofortvollzug verbundenen Folgen zumutbar, da er keinen Anspruch auf Verlängerung der ihm allein zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG hat. Auch eine Verlängerung des Titels zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 AufenthG kommt nicht in Betracht. Darüber hinaus liegt keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 25 Abs. 4 AufenthG vor, welche die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls rechtfertigen würde. Ausreise- oder Abschiebehindernisse im Sinne der §§ 25 Abs. 5 bzw. 60 a Abs. 2 AufenthG sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Gemäß § 16 Abs. 1 Abs. 1 AufenthG kann einem Ausländer zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. unter bestimmten Umständen befristet verlängert werden. Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Antragstellers offensichtlich nicht (mehr) vor. Nach seinen eigenen Angaben hat er sein Studium im März 2008 abgebrochen. Zum 31. März 2008 wurde er von der Technischen Universität Dresden exmatrikuliert.

Nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern dieser nach den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 21 des Aufenthaltsgesetzes von Ausländern besetzt werden darf. Der Antragsteller erfüllt auch diese Voraussetzungen offenkundig nicht. Die Vorschrift scheidet als Anspruchsnorm schon deshalb aus, da danach eine Aufenthaltserlaubnis nur für einen Zeitraum von maximal einem Jahr nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erteilt werden darf, der Antragsteller sein Medizinstudium indes bereits im Jahr 1992 abgeschlossen hat. Sein 1999 aufgenommenes Studium der Zahnmedizin hat er gerade nicht erfolgreich abgeschlossen, sondern dieses vielmehr ohne Abschluss abgebrochen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum

Zweck der Beschäftigungssuche ausgeschlossen (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 12. Oktober 2006, Az.: 10 E 2519/06, Juris; Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 2006, Rn. 143).

Das Gericht vermag auch nicht zu erkennen, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Antragsteller aufgrund besonderer Umstände eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde und daher eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG angezeigt wäre. In diesem Zusammenhang kann zwar nicht übersehen werden, dass es zu der für den Antragsteller sicher nicht einfachen Situation gekommen ist, nach nunmehr 25-jährigem – fast ununterbrochenen – Aufenthalt und im Alter von fast 45 Jahren die Bundesrepublik Deutschland verlassen zu müssen. Er hat allerdings seine medizinische Ausbildung, für die allein er Aufenthaltsgenehmigungen hatte, nicht eben mit der größten Beschleunigung betrieben; einer Berufstätigkeit im ärztlichen Bereich ist er soweit aus der Akte ersichtlich – außer als Arzt im Praktikum – bisher nicht nachgegangen. Dass der Antragsteller über sein langjähriges Studium hinaus in besonderer Weise im Bundesgebiet verwurzelt ist, wird von ihm selbst nicht dargetan. Dagegen weist er darauf hin, dass seine Eltern im Libanon leben. Dort ist er im Übrigen aufgewachsen und hat eine vollständige Schulausbildung durchlaufen. Zudem ist er Ende der neunziger Jahren schon ein Mal dorthin zurückgekehrt. Es ist nicht ersichtlich, dass er sich in die dortige Gesellschaft nicht erneut integrieren und seinem Beruf als Arzt nachgehen könnte.

Es spricht auch nichts dafür, dass dem Antragsteller derzeit aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden müsste (vgl. § 25 Abs. 5 AufenthG). Rechtliche oder tatsächliche Ausreise- oder Abschiebungshindernisse (§ 60 a Abs. 2 AufenthG) liegen nicht vor.

Aus den vorstehend aufgeführten Gründen war auch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die in der streitgegenständlichen Verfügung enthaltene und gemäß § 80 Abs. 2 VwGO, § 11 SächsVwVG sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung nicht anzuordnen. Anhaltspunkte, die gegen eine Abschiebung sprechen, nachdem der Antragsteller die ihm gesetzte Ausreisefrist nicht eingehalten hat, sind nicht erkennbar. Die Ausreisefrist erscheint als hinreichend. Gründe, warum er nicht in der Lage gewesen sein soll, innerhalb der gesetzten Frist seine Ausreise vorzubereiten und durchzuführen sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Einer Erwerbstätigkeit geht er nicht nach. Ausweislich des von ihm vorgelegten Mietvertrags lebt er in Dresden zur Untermiete.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterliegenden Prozesspartei aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 63 Abs. 2 GKG i. V. m. Ziffer 1.5, 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).